

**Betriebsatzung für den optimierten Regiebetrieb
der Stadt Eisenach „Amt für Infrastruktur“
vom**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), und § 3 Abs. 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Betriebsatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Infrastruktur“ beschlossen:

§ 1

Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Regiebetrieb der Stadt Eisenach wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Eisenach geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Amt für Infrastruktur“, nachfolgend Betrieb genannt.
- (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Eisenach.
- (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

Aufgaben des Betriebes sind

- a) Tiefbau von Straßen, Wegen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung,
- b) Bauhof / Fuhrparkmanagement,
- c) Betrieb der Stadtbeleuchtung / Parkraumbewirtschaftung,
- d) Bewirtschaftung der Grünflächen,
- e) Friedhofs- und Bestattungswesen,
- f) Sportstättenbewirtschaftung / -förderung,
- g) Gebäudeunterhaltung und
- h) Hochbaumaßnahmen an städtischen Gebäuden.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) entsprechende Anwendung, sofern diese Satzung nichts Näheres bestimmt.
- (2) Der Betrieb führt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 ThürEBV seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
- (3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Absatz 3 ThürEBV liegen ab einem Betrag von über 10.000 € vor.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Oberbürgermeister; der Werkausschuss nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV ist der Werkausschuss des Amtes für Infrastruktur sowie Ausschuss für Beteiligungen und Rechnungsprüfung.
- (2) Der Oberbürgermeister, der Stadtrat und der Werkausschuss des Amtes für Infrastruktur sowie Ausschuss für Beteiligungen und Rechnungsprüfung entscheiden über alle Angelegenheiten des Betriebes, die ihnen durch die Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind.

§ 5

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 296 vom 20.12.2007, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 296 vom 20.12.2007) außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

.....
.....
(Thür. Allgemeine Nr. vom, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. vom, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am, in Kraft getreten am 01.10.2019